



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2018, Nr. 11

15. Mai 2018

Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/ Wirtschafts- und Sozialmanagement*

Vom 15. Mai 2018

Auf Grund von § 63 Abs. 2 sowie §§ 29 Abs. 4 Satz 3 und 59 Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 1 d. G. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), i.V.m. § 20 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 14 d. G. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 9. Mai 2018 die folgende Zulassungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement*. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bleibt unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium mit Studienanteilen bezogen auf eine angestrebte Berufstätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer für das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* entsprechend den Kriterien in § 3 Abs. 2 Nr. 3 erfolgreich abgeschlossen hat und eine der Berufsausbildungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 erfolgreich abgeschlossen hat. Der Zugang ist außerdem unter den in § 3 Abs. 4 genannten Voraussetzungen möglich.
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 trifft die Auswahlkommission, insbesondere auf Grundlage der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)“ (KMK, Beschluss v. 12.05.1995 i. d. F. v. 06.10.2016).

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig von der Hochschule bekanntgegeben. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf;
 2. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Hochschulstudiums mit Studienanteilen bezogen auf eine angestrebte Berufstätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer für das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen*, das die folgenden Kriterien erfüllt (es sind jeweils konkrete Nachweise sind beizufügen):
 - a) mindestens 125 ECTS-Punkte Fachwissenschaften der beruflichen Fachrichtung *Pflege* (erstes Fach) gemäß dem Abschnitt B5 „Pflege“ der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ der KMK vom 16. Oktober 2008 i. d. F. vom 12. Oktober 2017, und
 - b) mindestens 30 ECTS-Punkte Fachwissenschaften des Unterrichtsfachs *Wirtschafts- und Sozialmanagement* (zweites Fach) gemäß Anlage 1, und
 - c) mindestens 15 ECTS-Punkte Bildungswissenschaften, und
 - d) mindestens 12 ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit (diese ECTS-Punkte dürfen nicht bereits in a, b oder c enthalten sein).

Die geforderten ECTS-Punktezahlen sind, zusammen mit den im Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* erwerbenden ECTS-Punkten, im Hinblick auf die „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)“ (KMK, Beschluss v. 12.05.1995 i. d. F. v. 06.10.2016) für den Übergang in den Vorbereitungsdienst erforderlich.
 4. das mit dem ersten Hochschulabschluss gemäß Nr. 3 erworbene Transcript of Records unter Angabe der erworbenen ECTS-Punkte und – sofern vorhanden – das Diploma Supplement;
 5. der Nachweis über eine der folgenden erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildungen in einem Ausbildungsberuf der beruflichen Fachrichtung *Pflege*, die über das Berufsbildungsgesetz bzw. bundes- oder landesrechtliche Regelungen anerkannt ist:
 - a. Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger,
 - b. Kinderkrankenpflegerin bzw. -pfleger oder
 - c. Altenpflegerin bzw. -pfleger;
 6. eine schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums im Umfang von etwa 3.000 Zeichen (2 Normseiten), aus der außerdem hervorgeht, wie das geplante Masterstudium an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus für die Bewerberin bzw. den Bewerber eröffnen;
 7. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Masterprüfung in dem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat;
 8. ggf. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer weiteren der in Nr. 5 aufgeführten Ausbildungen;
 9. ggf. Nachweise zu einer weiteren einschlägigen, nicht in Nr. 5 aufgeführten, erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung, einer einschlägigen Berufstätigkeit, einschlägigen Praktika und/oder einschlägigen Zusatzqualifikationen vor oder nach Abschluss des Erststudiums gemäß den Angaben in Anlage 2.

Die Nachweise gemäß Nr. 2 bis 5 sowie 8 und 9 sind als Kopien beizufügen, die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

- (3) Liegt der gemäß Abs. 2 Nr. 3 erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn (1. Oktober) eines Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 20 Abs. 5 HVVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Die Zulassung gemäß § 8 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (4) Liegt der Abschluss eines mindestens 6-semesterigen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums nach Abs. 2 Nr. 3 vor, jedoch ohne dass dabei die unter Abs. 2 Nr. 3 a, b und c festgelegten ECTS-Punkte erworben wurden, so ist eine Zulassung unter folgenden Voraussetzungen möglich:
1. Falls die Bewerberin bzw. der Bewerber ein fachlich eng verwandtes erstes Hochschulstudium absolviert hat mit affinen Studienanteilen gemäß den Kriterien in Abs. 2 Nr. 3 a, b und c, können die zur Zulassung gemäß Abs. 2 Nr. 3 a, b und c geforderten ECTS-Punkte aus diesem ersten Hochschulstudium gemäß § 2 Abs. 2 auf Antrag anerkannt werden, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den gemäß Abs. 2 Nr. 3 a, b und c geforderten Kompetenzen besteht. Wesentliche Unterschiede liegen dann vor, wenn durch sie der Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im Masterstudium gefährdet würde. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen gemäß Abs. 2 Nr. 2 bis 4 über die erworbenen Kompetenzen dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Der Antrag muss spätestens so rechtzeitig gestellt werden, dass eine Entscheidung vor dem jeweiligen Semesterbeginn (1. Oktober) des Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* erfolgen kann. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
 2. Falls die Bewerberin bzw. der Bewerber vor oder nach dem ersten Hochschulstudium zu den in Abs. 2 Nr. 3 a, b und c definierten Fach- und Bildungswissenschaften affine Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb des Hochschulbereichs durch eine weitere einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und/oder einschlägige Berufstätigkeit und/oder durch eine einschlägige abgeschlossene Zusatzqualifikation gemäß Abs. 2 Nr. 9 erworben hat und wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den gemäß Abs. 2 Nr. 3 a, b und c genannten Kriterien besteht, so können diese für die Zulassung auf Antrag berücksichtigt werden. Es können insgesamt höchstens 90 der gemäß Abs. 2 Nr. 3 a, b und c geforderten ECTS-Punkte berücksichtigt werden. Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 bis 8 gelten entsprechend.
 3. Werden die gemäß Abs. 2 Nr. 3 a, b und c geforderten ECTS-Punkte nicht vollständig nachgewiesen, so können diese im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten nachträglich erworben werden. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der Erwerb der fehlenden Punkte bis zum Ende des zweiten Fachsemesters, spätestens jedoch bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung, es sei denn die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu ver-

treten. Die fehlenden ECTS-Punkte werden aufgrund einer konkreten Zielvereinbarung mit der Auswahlkommission aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder aus dem Studienangebot anderer wissenschaftlicher Hochschulen nachträglich erworben.

- (5) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (6) Es wird gemäß § 20 Abs. 6 HVVO 5 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens 1 Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, die das Auswahlverfahren durchführt. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin bzw. Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 dient der Feststellung des Grades der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien gemäß § 6 getroffen.
- (3) Das Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung der Auswahlkommission über die Zulassung zum Studium an das Rektorat.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/ Wirtschafts- und Sozialmanagement* wird einmal jährlich zum Wintersemester durchgeführt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 und 9 werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
- (4) Die Auswahlkommission trifft für den Studiengang unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.
- (5) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind zu berücksichtigen:

1. die Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1 entsprechend den Regelungen in Anlage 3;

2. eine ggf. vorliegende zweite erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8;
3. eine weitere Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit und/oder Praktika und/oder Zusatzqualifikationen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9 entsprechend den Regelungen in Anlage 2;
4. das Motivationsschreiben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 entsprechend den Regelungen in Anlage 4.

§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistungen folgendermaßen bestimmt wird:
 1. Für die im Abschlusszeugnis des ersten Hochschulabschlusses ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 3 maximal 60 Punkte vergeben.
 2. Für die ggf. vorliegende zweite erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 werden 20 Punkte vergeben.
 3. Für eine weitere Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit und/oder Praktika und/oder Zusatzqualifikationen werden gemäß Anlage 2 maximal 50 Punkte vergeben.
 4. Für das Motivationsschreiben werden gemäß Anlage 4 maximal 5 Punkte vergeben.
- (2) Die Auswahlkommission vergibt die Punktezahlen gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktezahlen das arithmetische Mittel gebildet. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Punktezahlen für Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 werden addiert. Es können maximal 135 Punkte erzielt werden. Auf der Grundlage dieser Summe wird eine Rangliste erstellt. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktezahl, so findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

§ 8 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den Studiengang mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für das Wintersemester 2018/2019. Gleichzeitig tritt die bisherige Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* vom 15. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8/2017) außer Kraft.

Freiburg, den 15. Mai 2018

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor, Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1 Fachspezifische Mindestanforderungen an das im Rahmen des mindestens 6-semesterigen Hochschulstudiums absolvierte Unterrichtsfach *Wirtschafts- und Sozialmanagement* (zweites Fach)

Für die im Rahmen des mindestens 6-semesterigen Hochschulstudiums absolvierten Studienanteile im Unterrichtsfach *Wirtschafts- und Sozialmanagement* (zweites Fach) im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 3b gelten folgende fachspezifischen Mindestanforderungen. Es müssen Kenntnisse und Kompetenzen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten in einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Bereiche erworben worden sein. Geeignete Nachweise hierfür sind bei der Bewerbung mit einzureichen:

- Finanzierung sozialer Sicherungssysteme des Gesundheitswesens
- Rechtliche, Institutionelle und finanzielle Rahmenbedingungen
- Organisation/Organisationsentwicklung/Qualitätsmanagement
- Investitionen und Finanzierung unter den Prämissen des Gesundheitssektors
- Rechtliche Grundlagen und berufsbezogene Gesetze in der Pflege
- Altenpflegegesetz
- Landespflegegesetz
- Krankenpflegegesetz
- Grund- und Menschenrechte
- Strafrecht, Zivilrecht, Haftungsrecht
- Heimrecht/Krankenhausgesetz
- Ausbildungsgesetze
- Jugendschutz
- Arzneimittel- und Betäubungsmittelgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Betreuungs- und Unterbringungsrecht
- Vertragsrecht
- Familien- und Erbrecht
- Sozial- und Tarifvertragsrecht
- Personalentwicklung
- Kommunikation/Konflikt
- Ökologie und Umweltschutz
- Datenverarbeitung und Leistungserfassung

Anlage 2 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zu einer weiteren einschlägigen erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung und/oder einschlägigen Berufstätigkeiten und/oder einschlägiger Praktika und/oder einschlägigen Zusatzqualifikationen

Teil 1 Art der Tätigkeit

- (1) Eine weitere, nicht in § 3 Abs. 2 Nr. 5 aufgeführte abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf der beruflichen Fachrichtung Pflege, die über das Berufsbildungsgesetz bzw. bundes- oder landesrechtliche Regelungen anerkannt ist.
- (2) Als einschlägige Zusatzqualifikationen gelten Nachweise, Zertifikate bzw. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an beruflichen Fort- und Weiterbildungen, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Bereich Pflege, Bildung bzw. Wirtschafts- und Sozialmanagement qualifizieren und mit einer Prüfung abschließen.
- (3) Berufstätigkeiten in den Handlungsfeldern Pflege, Bildung bzw. Wirtschafts- und Sozialmanagement einschließlich Praktika nach erfolgreich absolvierter Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 und vor dem fachbezogenen Erststudium und/oder nach dem fachbezogenen Erststudium und vor der Aufnahme des Masterstudiums nach § 1. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.

Teil 2 Zuordnung der Punktzahlen

- (1) Eine weitere abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Bereiche unter Teil 1 Abs. 1 wird mit 15 Punkten bewertet. Abgeschlossene Berufsausbildungen in anderen Bereichen, die aber eine besondere Eignung für das Studium erwarten lassen, können nach Entscheidung der Auswahlkommission mit maximal 10 Punkten bewertet werden.
- (2) Eine einschlägige Berufstätigkeit mit einer Dauer von mindestens 1 Jahr im Zeitraum von nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung bis vor Aufnahme des Masterstudiums nach § 1 wird mit 10 Punkten bewertet.
- (3) Berufstätigkeiten ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die zwischen einer der gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 erfolgreich absolvierten Berufsausbildungen und der Aufnahme des Masterstudiums nach § 1 erfolgt sind, mit einer Dauer von mindestens 1 Jahr, werden mit 5 Punkten bewertet.
- (4) Einschlägige Praktika zwischen einer der gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 erfolgreich absolvierten Berufsausbildungen und der Aufnahme des Masterstudiums nach § 1, mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten, werden mit 5 Punkten bewertet.
- (5) Einschlägige Zusatzqualifikationen gemäß Teil 1 Abs. 2 werden mit 5 Punkten bewertet.
- (6) Insgesamt können für eine weitere als die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 nachgewiesene Berufsausbildung und/oder einschlägige Berufstätigkeiten und/oder Praktika und/oder Zusatzqualifikationen maximal 50 Punkte vergeben werden. Nachweise für die genannten Ausbildungen und/oder Berufstätigkeiten und/oder Praktika und/oder Zusatzqualifikationen dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Studiengang nicht älter als zehn Jahre sein.

Anlage 3 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten Hochschulabschluss

Gesamtnote erster Hochschulabschluss *	Punkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

* Bei der Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten Hochschulabschluss wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma einer Gesamtnote berücksichtigt, alle weiteren ggf. vorhandenen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anlage 4 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zum Motivationsschreiben

In dem Motivationsschreiben soll die Motivation zur Aufnahme des Studiums dargestellt werden. Aus dem Schreiben soll hervorgehen, wie das geplante Masterstudium an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus für die Bewerberin bzw. den Bewerber eröffnen. Für das Motivationsschreiben werden maximal 5 Punkte vergeben. Für eine gute Darstellung werden 2 Punkte, für eine sehr überzeugende Darstellung 5 Punkte vergeben.